



Jahrgang 49

Freitag, den 17.01.2020

Ausgabe 3/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



1. Riedstädter Rathaussturm

**Samstag, 18. Januar 2020
um 11:11 Uhr**

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen**Nachruf**

Die Buchenstadt Riedstadt trauert um die frühere Gemeindevertreterin von Leeheim Liesel Thurn, die im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Liesel Thurn war vom 20. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1976 als ehrenamtliche Gemeindevertreterin in der Gemeindevertretung Leeheim tätig.

Die Stadt wird ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

*Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Riedstadt
Niels Quante
Stadtverordnetenvorsteher*

*Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister*

**Engagierte Sozialpolitikerin
aus Leeheim gestorben**

Liesel Thurn

Die Buchenstadt Riedstadt trauert um Liesel Thurn, die in der Nacht zum Montag, 13. Januar 2020 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Ihre außergewöhnliche politische Karriere hat die engagierte Sozialpolitikerin der SPD in ihrem Wohnort Leeheim, heute ein Stadtteil von Riedstadt, begonnen: In der Zeit vom 20. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1976 war sie ehrenamtliche Gemeindevertreterin in der Gemeindevertretung Leeheim. Ebenfalls von 1968 bis zum Jahr 2001 war sie Mitglied des Kreistags Groß-

Gerau, dessen Vorsitzende sie von 1993 bis zu ihrem Ausscheiden 2001 war. Von 1984 bis 1996 war Liesel Thurn die erste hauptamtliche Stadträtin und Sozialdezernentin der Stadt Rüsselsheim.

Liesel Thurn war von 1963 bis 1975 als Lehrerin an den Grundschulen in Trebur und Leeheim tätig, bevor sie nach einem Studium der Sonderpädagogik in Mainz von 1977 bis 1983 als Sonderschullehrerin in Gernsheim und Groß-Gerau arbeitete. Mit großem Engagement setzte sie sich für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen ein. Als Vorsitzende der Betriebskommission des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) für das Zentrum für soziale Psychiatrie Riedstadt, heute Vitos Kliniken Riedstadt, verfügte sie eine jährliche Gedenkveranstaltung am 1. September für die in der Zeit des Nationalsozialismus ermordeten Patienten des Philipphospitals. Sie war seit 1997 viele Jahre Vorsitzende und dann Ehrenvorsitzende der Lebenshilfe im Kreis Groß-Gerau, von 1998 bis 2010 zweite Vorsitzende der Werkstätten für Behinderte Rhein-Main. Ab 1997 saß sie in

der Verbandsversammlung des LWV und dann von November 2001 bis Oktober 2012 als ehrenamtliche Beigeordnete im Verwaltungsausschuss des LWV.

Für ihr außergewöhnliches sozialpolitisches Engagement wurde Liesel Thurn im Februar 2012 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Die Stadt Riedstadt wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Bauleitplanung der
Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim****Bebauungsplan „Golf-Park Hof Hayna“ -
1. Änderung sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Golf-Park Hof Hayna“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan im Jahr 1999 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Nunmehr soll unter anderem die vorhandene Drivingrange-Überdachung erweitert sowie die Errichtung von Blitzschutzröhren und ergänzenden sanitären Einrichtungen ermöglicht und bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Da die bisherigen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes den geplanten baulichen Maßnahmen und mithin der Erteilung erforderlicher bauordnungsrechtlicher Genehmigungen entgegenstehen, bedarf es der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung für den Bereich des Plangebietes eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im Mittelpunkt steht dabei die bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Gebäude und geplanten untergeordneten baulichen Anlagen sowie der bestehenden Nutzungen im Plangebiet. Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Golfpark“ und weitergehenden Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen sowie von privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Golfpark“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit differenzierten Entwicklungszielen für den Bereich des Golfplatzes.

Da der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes bislang „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ sowie „Landwirtschaftliches Anwesen“ darstellt, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des geplanten Sondergebietes geändert. Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von entsprechenden Sonderbauflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung jeweils einschließlich zugehöriger Begründung sowie ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den planungsrelevanten Tierartengruppen liegen in der Zeit von **Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 02.06.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Golf-Park Hof Hayna“ im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Aufstellung der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Für das Gelände des Kiawah-Golf-Parks wurden im Zuge der **Montag, dem 27.01.2020 bis einschließlich Freitag, dem 21.02.2020** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse www.riedstadt.de/rathaus unter der Rubrik „**Amtliche Bekanntmachungen**“ bzw. „**Offenlagen/Bauleitplanung**“ zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleit-

plan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird zur Flächennutzungsplan-Änderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Riedstadt, den 17.01.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Golf-Park Hof Hayna“ - 1. Änderung



Abbildung genordet, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Golf-Park Hof Hayna“

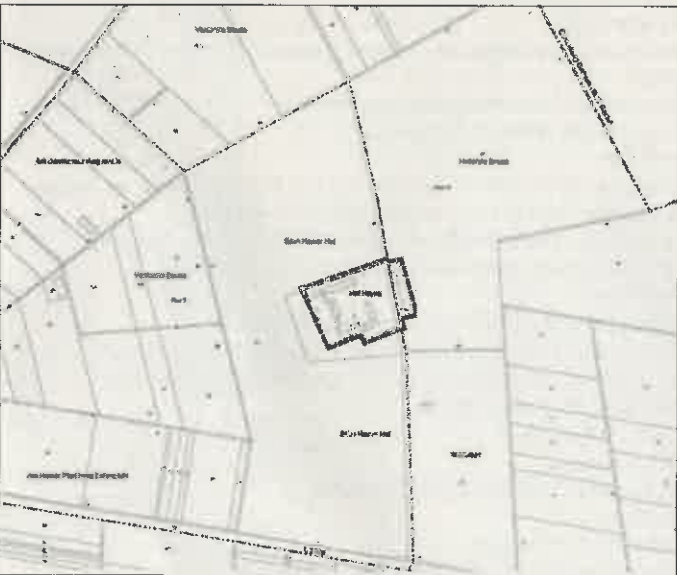


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Vorsicht, Blitzer!

Zum Schulanfang nach den Weihnachtsferien steht der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt ab Montag, 13. Januar, in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddelau. Zeitgleich wird es auch Kontrollen in Höhe von Kindertagesstätte und Grundschule geben.

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschrieben und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahr-

zeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von ca. 20 % teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 % ermittelt wurden.

Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, sodass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße

Aus der Polizeiarbeit

Südhessen: Polizei warnt vor falschen Polizeibeamten

Erneut erfolgt eine Warnmeldung der Polizei zu Anrufen falscher Polizeibeamter.

Am Montag (13.01.) waren davon Bürgerinnen und Bürger in allen südhessischen Landkreisen und der Stadt Darmstadt betroffen. Bei der Polizei haben sich bislang zahlreiche Betroffene gemeldet. Glücklicherweise zeigen die permanenten Warnhinweise Wirkung. Es ist bislang kein Vermögensschaden bekannt geworden.

Die Anrufer hatten vorgegaukelt, dass es in der Nachbarschaft zu Einbrüchen gekommen sei. Bei den Tätern habe man auch die Adresse der Angerufenen gefunden.

Man wolle diese nun warnen sowie ihre Wertsachen in Sicherheit bringen.

Zu Anrufen von solchen Anrufern gibt die Polizei folgende Hinweise und Tipps:

Geben Sie keine persönlichen Daten oder Angaben zu Ihren Lebensverhältnissen preis. Machen Sie niemals Angaben zu Wertsachen oder Vermögenswerten.

Polizeibeamte fragen Sie nicht nach persönlichen Geldverstecken. Die Polizei stellt kein Bargeld oder sonstige Wertsachen vorsorglich sicher. Beenden Sie das Gespräch und verständigen Sie die örtliche Polizei oder wählen Sie den Polizeinotruf 110.

Die Polizei ruft übrigens niemals mit der Notrufnummer 110 oder ähnlicher Kombination an.

Riedstadt Panorama

Riedstadt-Wolfskehlen: Linien 42, 45 und 46 werden ab dem 14.01.2020 umgeleitet

Aufgrund von Bauarbeiten in der Griesheimer Straße in Wolfskehlen werden die Linien 42 (Groß-Gerau - Dornheim - Wolfskehlen - Griesheim), 45 (Griesheim - Wolfskehlen - Goddelau - Gernsheim) und 46 (Griesheim - Wolfskehlen - Leeheim - Trebur - Rüsselsheim) dort von Dienstag, den 14. Januar, Betriebsbeginn bis Freitag, den 24. Januar 2020, Betriebsende umgeleitet.

Die Haltestellen „Griesheimer Straße“ und „Kirchplatz“ können in dem genannten Zeitraum nicht angedient werden.

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft Kreis Groß-Gerau (LNVG) bittet die Fahrgäste, auf die regulären Haltestellen „Gernsheimer Straße“ (Linien 45 und 46) oder „Friedhof“ (Linie 42) auszuweichen.

Weitere Informationen zu dieser Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.